

Hinweis: Der Mustervertrag für Vertragsspieler versteht sich als unverbindlicher Vorschlag. Er wurde mit großer Sorgfalt verfasst. Dennoch kann keine Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen übernommen werden. Eine eigene rechtliche Überprüfung durch den Verwender, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Rechtsentwicklungen und die konkreten Bedürfnisse und Ziele der Vertragsparteien, bleibt daher unentbehrlich. Aus den genannten Gründen ist die Haftung des BFV für den Inhalt des Mustervertrages ausgeschlossen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Regionalliga ab der Spielzeit 2012/2013 keine Spielklasse des DFB mehr ist, sondern als neu strukturierte regionale Spielklasse auf der vierten Spielklassenebene in die Trägerschaft der Regional- bzw. Landesverbände des DFB übergeht. Dies ist für Verträge ab der Spielzeit 2012/2013, welche die vierte Spielklassenebene betreffen oder betreffen kann, zu berücksichtigen.

VERTRAG

Der Verein

vertreten durch

- nachstehend Verein genannt -

und

- nachstehend Spieler genannt -

geb. am , in

wohnhaft in:

Staatsangehörigkeit:

bei Minderjährigen: gesetzlich vertreten durch

.....

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

1. Der Spieler verpflichtet sich, für den Verein den Fußballsport als **Vertragsspieler** im Sinne der Vorschriften der §§ 8, 10, 22 bis 26a der DFB-Spielordnung, die er ausdrücklich anerkennt, auszuüben.
2. Die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner zuständigen Mitgliedsverbände, die in ihrer jeweils gültigen Fassung die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Fußballsports darstellen, sind auch aufgrund dieses Vertrages maßgebend für die gesamte fußballsportliche Betätigung. Der Spieler anerkennt diese Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich. Er unterwirft sich den Entscheidungen der Organe oder Beauftragten des Landes- oder des Regionalverbandes oder des DFB sowie gegebenenfalls des Ligaverbandes und insbesondere der Strafgewalt dieser Verbände. Die relevanten Regelungen des BFV, des DFB und des Ligaverbandes können im Internet unter www.bfv.de, unter www.dfb.de sowie unter www.bundesliga.de abgerufen werden.

Der Spieler unterwirft sich außerdem der Satzung des Vereins in der jeweiligen Fassung und insbesondere der Vereinsstrafgewalt des Vereins.

3. Der Spieler verpflichtet sich, an allen Spielen und Lehrgängen, am Training – sei es allgemein vorgesehen oder sei es besonders angeordnet –, an allen Spielerbesprechungen und sonstigen der Spiel- und Wettkampfvorbereitung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Mitwirken als Spieler oder Ersatzspieler nicht in Betracht kommt.
4. Er verpflichtet sich zudem, während seiner Tätigkeit für den Verein (Spiele, Training, Reisen) auf Wunsch des Vereins ausschließlich die zur Verfügung gestellten Vertragsprodukte des Ausrüsters zu tragen.
5. Der Spieler verpflichtet sich, es zu unterlassen, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen Mannschaften des Vereins oder ggf. des Muttervereins oder der Tochtergesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Der Spieler darf auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Er ist verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder sein Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Dem Spieler ist bewusst, dass Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung nicht nur eine Vertragsverletzung darstellen, sondern zugleich auch den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nrn. 2, 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB verwirklichen und zu einer sportstrafrechtlichen Ahndung führen können.
6. Der Spieler verpflichtet sich, es unverzüglich dem Verein und dem Kontrollausschuss des DFB (für Mannschaften einer DFB-Spielklasse, anderenfalls dem zuständigen Landesverband des DFB) anzuzeigen, wenn ihm von dritter Seite die Manipulation eines Spiels seines oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Toreergebnis etc.) gegen Geldversprechen oder Geldzahlung angeboten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen abgelehnt bzw. die Manipulation nicht zugesagt hat.

§ 2

Der Spieler gestattet dem Verein die Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte, soweit sein Vertragsverhältnis als Spieler berührt wird, und erklärt, dieses Recht keinem anderen eingeräumt oder übertragen zu haben. Die Einräumung der Verwertungsrechte bezieht sich auch auf den Bereich aller gegenwärtigen und künftigen technischen Medien und Einrichtungen einschließlich der Multimedia – Anwendungen (Internet, Online-Dienste, PC-Spiele etc.). Dies gilt insbesondere für die vom Verein veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen des Spielers als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform, besonders auch hinsichtlich der Verbreitung solcher Bildnisse in Form von Spielszenen und/oder ganzer Spiele seiner Mannschaft, um somit durch öffentlich- und/oder privatrechtliche Fernsehanstalten und/oder andere audiovisuelle Medien die erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen und sie den

Landesverbänden, Regionalverbänden, dem DFB und/oder dem Ligaverband zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuräumen.

Der Spieler hat dem Verein ebenfalls jederzeit seine Autogrammunterschrift im Originalschriftzug für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und/oder zur Wiedergabe auf vom Verein beschafften Souvenir- und Verkaufsartikeln – ggf. auch in Verbindung mit Werbung Dritter – im Original, als Faksimile oder in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Verwertung der Rechte kann auch im Rahmen einer Gruppenvermarktung einer Spielklasse erfolgen.

Die aus diesen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung erzielten Erlöse stehen ausschließlich dem Verein zu, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

Anderweitige Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen – wie z.B. die Ausschöpfung anderer Verdienstmöglichkeiten aus Interviews, schriftstellerischen Tätigkeiten und sonstigen (Neben-)Tätigkeiten – sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung wird erteilt, soweit keine Beeinträchtigung oder Verletzung schützenswerter Belange des Vereins gegeben ist. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn das Interesse des Vereins unter Berücksichtigung der Interessen des Spielers dies rechtfertigt.

§ 3

Für den Spieler im Bereich der 3. Liga/Regionalliga gilt zusätzlich:

Der Spieler wird zusätzlich die Rechtsgrundlagen der 3. Liga / der Regionalliga als für sich verbindlich anerkennen und die geforderten Erklärungen (Anlage zu §5 (1) b) und (3) des Zulassungsvertrages zur 3. Liga / Regionalliga zwischen dem Verein und dem DFB / BFV) gegenüber dem DFB / dem BFV abgeben.

§ 4

1. Steuerpflichtiges Einkommen

Der Verein verpflichtet sich zur Zahlung folgenden einkommenssteuerpflichtigen Entgelts **(monatliche Garantiesumme mindestens 250 € brutto):**

a) Monatliche Vergütung

..... €

b) Prämien: Einsatzprämie Pflichtspiel (Meisterschaft o. Pokal) (ggf. Anlage zum Vertrag)

- Anfangsformation €

- Einwechslung €
- im 18er-Kader ohne Einsatz €
- Punktprämie Pflichtspiele € (pro Punkt)
- Einsatzprämie sonstige Spiele
(einschl. 2. Mannschaft) € (bei Einsatz)

c) Sonstige geldwerte Leistungen (ggf. Anlage zum Vertrag)

.....

Die Bezüge des Spielers gemäß lit. a) - c) sind Bruttobezüge.

2. Steuerfreier Auslagenersatz

Der Spieler erhält zusätzlich die folgenden nach Art und Höhe steuerfreien Leistungen (z.B. Ersatz von getätigten Auslagen für den Verein, Kilometergelder, Trainingsgeräte, Verpflegungsmehraufwandspauschalen, Sachmittel):

.....

§ 5

3. Für die Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Der Spieler verpflichtet sich, diese Abgaben abführen zu lassen.

Verein und Spieler werden die Abführung der Steuer- und Soziallasten mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn gegenüber dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband nachweisen oder glaubhaft machen (§ 8 Nr. 2 DFB-Spielordnung).

Auf Anforderung des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes sind diese Nachweise fortlaufend zu erbringen (§ 8 Nr. 2 der DFB-Spielordnung). Der Spieler erklärt sich mit Unterzeichnung dieses Vertrages mit der Weitergabe der hierzu erforderlichen Daten und Unterlagen an die Passstelle des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes einverstanden. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung löst u. a. die Rechtsfolgen des § 25 der DFB-Spielordnung aus.

§ 6

1. Die trainingsfreie Zeit bestimmt der Trainer mit Rücksicht auf den Spielplan.
2. Besteht ein Urlaubsanspruch, so beträgt er 24 Werkzeuge.

3. Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach § 11 Abs. 1 BUrlG.

§ 7

1. Der Vertrag gilt für die Zeit vom bis zum
30. Juni..... (Ende des Spieljahres /).
2. Der Vertrag endet vorzeitig mit dem Wirksamwerden eines von den Parteien geschlossenen Aufhebungsvertrages oder einer wirksamen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
3. Für den Fall der Beendigung dieses Vertrages gelten die Vorschriften der DFB-Spielordnung sowie ggf. die Rechtsgrundlagen der 3. Liga/ der Regionalliga (§ 3).
4. Bei Vertragsende erlischt das Spielrecht (vgl. §§ 22 Nr. 6 der DFB-Spielordnung).

§ 8

1. Der Verein und der Spieler sind verpflichtet, den Vertragsabschluss, Änderungen sowie eine Verlängerung des Vertrages dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband **unverzüglich** nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung anzuzeigen.
2. Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass Abschluss, Verlängerung oder Auflösung dieses Vertrages von dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes oder im Internet veröffentlicht werden.
3. Auch die übrigen Daten des Vertrages dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Dies gilt nicht für Angaben über Vergütungen oder andere geldwerte Leistungen, es sei denn, dies ist im Rahmen der internationalen Transferabwicklung über das FIFA Transfer Matching System notwendig.
4. Alle für Training, Spielbetrieb, Transfer und Doping-Kontrollen erforderlichen Daten werden ausschließlich im erforderlichen Umfang vom DFB und den beteiligten Landesverbänden erhoben, verarbeitet und genutzt und ausschließlich für den jeweils erforderlichen Zweck verarbeitet.
5. Angaben, die die gesundheitlichen Verhältnisse des Spielers tangieren, dürfen nur mit seiner schriftlichen Einwilligung veröffentlicht werden.

§ 9

Soweit die Vertragsparteien eine solche Regelung wünschen, ist nachfolgende Bestimmung insbesondere für den Bereich der 3.Liga/Regionalliga geeignet (streichen, falls von den Vertragsparteien nicht gewünscht):

Bei Verstößen des Spielers gegen seine Pflichten gemäß § 1 Nr. 3 bis Nr. 6 dieses Vertrages ist der Verein – unbeschadet seines Rechts zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jedem Einzelfall berechtigt, Vertragsstrafen gegen den Spieler festzusetzen.

Als Vertragsstrafe können ein Verweis, der Ausschluss von Vereinsveranstaltungen sowie Geldstrafen bis zu einer Höhe von € (maximal bis zur Höhe der monatlichen Grundvergütung) festgesetzt werden. Die Vertragsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Beiderseitige Ansprüche aus diesem Vertrag sind von den Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit, im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beendigung, schriftlich geltend zu machen, andernfalls sind sie erloschen, sofern ein solcher Verfall nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen ist. Ansprüche nach § 2 sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.

§ 11

Der Spieler verpflichtet sich, über den Inhalt dieses Vertrages sowie sämtliche Interna des Vereins Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages werden erst mit ihrer schriftlichen Festlegung wirksam. Dies gilt auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Es gilt deutsches Recht.

Am Vertragsabschluss haben als Spielervermittler / Rechtsanwalt mitgewirkt:
(*Streichen, falls nicht zutreffend*)

Name:..... Name:
(Spielervermittler) (Rechtsanwalt)

Ort:..... Datum:

.....
(Unterschrift Spieler) (Unterschrift und Stempel des Vereins)

.....
(Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)